Bundesrat **Drucksache** 102/2/88

28.04.88

Antrag

des Landes Nordrhein-Westfalen

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Finanzgerichtsordnung und anderer Gesetze (FGO-Änderungsgesetz)

Punkt 17 der 588. Sitzung des Bundesrates am 29. April 1988

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 5 Abs. 4 - neu - FGO)

Artikel 1 Nr. 1 ist wie folgt zu fassen:

1. § 5 wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:
      " - wie Gesetzentwurf -."

   b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:
      "(4) Abweichend von Absatz 3 entscheidet ein Mitglied des Senats als Einzelrichter, wenn der Streitwert bei einer Klage, die eine Geldleistung oder einen hierauf gerichteten Verwaltungsakt betrifft, 1.000 Deutsche Mark nicht übersteigt."

Begründung:

Die notwendige Entlastung der Finanzgerichte und die Beschleunigung der finanzgerichtlichen Verfahren kann nur durch Verstärkung der Entscheidungsbefugnisse des Einzelrichters erreicht werden. Die bindende Begründung der Einzelrichterzuständigkeit verspricht den weitestgehenden Entlastungseffekt. Da bestimmte Sachgebiete, die in der Regel einfach sind und daher für eine Einzelrichterzuständigkeit in Betracht kämen, nicht feststellbar sind, bleibt nur die Möglichkeit der Anknüpfung an einen bestimmten Streitwert. Die Anlehnung an den Betrag des § 94 a erscheint sachgerecht.

Alleinvertrieb Verlag Dr Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946